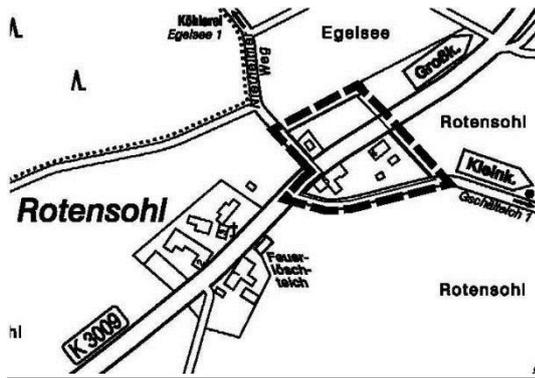


Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Rotensohl-Nordost“ in Heidenheim-Großkuchen – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung



Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2016 beschlossen, für den im Stadtplanausschnitt gekennzeichneten Bereich (Flurstücke Nr. 348, 348/1 und 363/1) in Rotensohl eine Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB aufzustellen. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung sowie die Begründung in der Fassung vom 17.05.2016 werden vom 25.07.2016 bis einschließlich 24.08.2016 beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock ausgelegt und können während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden. Außerdem können in diesem Zeitraum die Planunterlagen auch in der Ortschaftsverwaltung Großkuchen während der dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung mit seinen Anlagen ist auch auf der Internet-Seite der Stadt Heidenheim unter (heidenheim.de/satzung_rotensohl_nordost) abrufbar.

Ziel und Zweck der Planung

Für die Gaststätte Rotensohl Nr. 5 ist die Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 3009 vorgesehen. Zusätzlich ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienende Unterstellhalle beabsichtigt.

Während der Auslegungsfrist können beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt Stellungnahmen schriftlich oder zu den üblichen Dienstzeiten zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 18.07.2016

[Planzeichnung](#)
[Begründung](#)